

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Mittel standen Mecklenburg-Vorpommern basierend auf dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes, Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den Jahren 2013 und 2014 zu?

Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 standen Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 11.256.883,00 EUR, davon im Jahr 2013 6.191.286,00 EUR und im Jahr 2014 5.065.597,00 EUR, zur Verfügung.

2. Wie viele Mittel des unter Frage 1 benannten Investitionsprogrammes wurden bewilligt und wie viel Mittel wurden von den bewilligten Mitteln in den Jahren 2013, 2014 abgerufen?
 - a) Wurden alle bewilligten Mittel abgerufen?
 - b) Wenn nein, worin liegt die nichtvollständige Abrufung der durch den Bund bewilligten Mittel begründet?

Zu 2, a) und b)

Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 wurden insgesamt 11.256.654,80 EUR bewilligt, davon im Jahr 2013 10.774.389,60 EUR und im Jahr 2014 482.265,20 EUR.

Von diesen bewilligten Mitteln wurden bis zum 31. Dezember 2015 Mittel in Höhe von 10.124.108,17 EUR abgerufen, davon im Jahr 2013 910.920,53 EUR, im Jahr 2014 5.299.113,47 EUR und im Jahr 2015 3.914.074,17 EUR.

Gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder sind die Investitionen bis zum 30. Juni 2016 abzuschließen. Die Mittelauszahlungen erfolgen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt. Bisher wurden 89,9 % der bewilligten Mittel abgerufen. Im Jahr 2016 stehen noch 1.132.546,63 EUR zum Abruf bereit.

3. Wie viele Mittel stehen Mecklenburg-Vorpommern basierend auf dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes, Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den Jahren 2015 bis 2018 zu?

Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 stehen Mecklenburg-Vorpommern 10.538.885,00 EUR zur Verfügung. Eine Aufteilung der Mittel nach den Jahren 2015 - 2018 sieht § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder nicht vor.

4. Bis wann müssen die unter Frage 3 Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellten Mittel bewilligt werden?

Die Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 müssen bis zum 30. Juni 2016 bewilligt sein.

5. Wurden die Mittel im Rahmen des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes - Investitionsprogramm - 2015 bis 2018 bereits bewilligt?
 - a) Wenn nicht, wann ist mit der Bewilligung zu rechnen?
 - b) Was geschieht, wenn die Bewilligung nicht rechtzeitig erfolgt?

Zu 5, a) und b)

Die Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 sind noch nicht bewilligt. Mit der Bewilligung dieser Mittel ist im zweiten Quartal des Jahres 2016 zu rechnen, spätestens bis zum 30. Juni 2016. Die Mittel, die bis zum 30. Juni 2016 nicht bewilligt wurden, stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr zu Verfügung und werden von Bund im Rahmen der Umverteilung anderen Ländern zur Verfügung gestellt.

6. Nach welchem Verfahren bzw. welcher Vorgabe sollen die benannten Mittel in Mecklenburg-Vorpommern verteilt werden?

Die Landesregierung wird Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 entsprechend dem Verfahren zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 gemäß Kapitel 2 des Gesetzes über Finanzhilfen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder verteilen.

7. Für welchen Zweck ist das vom Bund bereitgestellte Sondervermögen in den Jahren 2015 bis 2018 einsetzbar?

Die Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 können für erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen gewährt werden, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsaufwand wegfallen.

In Kindertageseinrichtungen werden vorrangig Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen gefördert, in Einzelfällen auch solche Baumaßnahmen, welche der Beseitigung von sicherheitstechnischen Mängeln, die eine kurzfristige Entziehung der Betriebserlaubnis der Einrichtung zur Folge haben, dienen. In der Kindertagespflege werden vorrangig kindbezogene Ausstattungen für zusätzliche Plätze gefördert. Kindbezogen sind Ausstattungen, wenn sie unmittelbar den Kindern oder ihrer Betreuung dienen.

8. Ist das vom Bund bereitgestellte Sondervermögen in den Jahren 2015 bis 2018 für den qualitativen Ausbau oder lediglich für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen nutzbar?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.